

KREISSCHÜTZENBUND VORPOMMERN - RÜGEN e.V.

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung. Sie regelt den Ablauf der Gesamtvorstandssitzungen und des Kreisschützentages.

§ 2 Öffentlichkeit

Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Präsidiums an Kreisschützentagen und Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen; sie haben kein Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen und Medienvertretern, beschließt der Kreisschützentag bzw. die Gesamtvorstandssitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Teilnahme.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung des Kreisschützentages und der Gesamtvorstandssitzungen richtet sich nach den Regelungen der Satzung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung. In Ergänzung der Regelungen in der Satzung zur Beschlussfähigkeit sind Mitglieder berechtigt, vor der Abstimmung über einen Beschlussantrag die Beschlussfähigkeit feststellen zu lassen.

§ 5 Versammlungsleitung

Versammlungen werden vom Präsidenten oder einen seiner Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen.

Dem Versammlungsleiter obliegen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form / Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung sowie die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen bzw. einer Rednerliste.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagungsordnungspunktes das Wort.

Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen. Wortbeiträge des Vorstandes können vorgezogen werden.

Auf Antrag des Versammlungsleiters kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt begrenzt werden kann oder dass die Aussprache ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können nur zu gelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Anträge auf Abwahl des Präsidiums, auf Änderungen der Satzung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Kreisschützenbundes können nicht im Weg eines Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 8 Verfahrensanträge

Verfahrensanträge sind vor und während des Kreisschützentages bzw. der Gesamtvorstandssitzung zulässig. Dies gilt insbesondere für einen der folgenden

Anträge:

- Antrag, einen Tagesordnungspunkt in zwei Einzelpunkte zu spalten,
- Antrag, zwei Tagesordnungspunkte mit einander zu verbinden,
- Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Antrag, die Redezeit zu begrenzen,
- Antrag, die Aussprache über einen Beschlussgegenstand zu schließen,
- Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen,
- Antrag, die Unzuständigkeit des Gremiums für einen bestimmten Tagesordnungspunkt festzustellen.

§ 9 Abstimmungen

Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.

Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmt.

Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.

Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 10 Wahlen

Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Schiedsgerichts, richten sich nach den Regelungen der Satzung.

Zur Durchführung vorgesehener Wahlen wählt der Kreisschützentag aus seinen Reihen eine Wahlkommission aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen einen Vorsitzenden.

Aufgabe der Wahlkommission ist es, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen sowie das Wahlergebnis ordnungsgemäß festzustellen. Dazu gehört, dass sie die Zahl der Wahlberechtigten ermitteln und prüfen, ob die Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, um gewählt zu werden.

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben und schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 11 Versammlungsprotokolle

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es hat sich um ein kombiniertes Kurz- und Ergebnisprotokoll zu handeln, das zumindest folgendes zu enthalten hat:

- Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung,
- namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers und der geladenen Gäste,
- Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Tagesordnung,

- inhaltliche Kurzfassung der Aussprachen/Diskussion
- Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit dem Namen der Antragsteller,
- Art der Abstimmung,
- Abstimmungsergebnis,
- Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes.

Die Versammlungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Einwendungen gegen die Form und Inhalt eines Protokolls sind innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Versammlungsleiter zu erheben. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Protokolls.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 20.Juli 2012 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung anstelle früherer Regelungen in Kraft.

Stralsund, den 20.Juli 2012

Zesewitz, Karl-Heinz
Präsident

Lender, Simone
Protokollführer

Leuschel, Ralf
Versammlungsleiter